

Änderung Überbauungs- und Gestaltungsplan O «Chilchermatt»

Gemischt-geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Änderung der Sonderbauvorschriften

Öffentliche Auflage

Neuer oder angepasster Text in roter Schrift

streichen/aufheben ~~rot durchgestrichen~~

Bern, 17. August 2026

2016_336_UeO_O_SBV_Aend_260817.docx

Änderung Sonderbauvorschriften

Art. 3

Nutzung

Absatz 1 u. 2 unverändert

3. Sektor III

Der Sektor III ~~ist für Sportanlagen, ein Mehrzweckplatz und allfällige später notwendig werdende Erweiterungsbauten vorgesehen~~ ist als Grünraum freizuhalten. Eine arealinterne Erschliessungsstrasse sowie Kleinbauten und Anlagen für Ausbildung und Erholung sind zulässig. Fusswege und Aufenthaltsflächen sind unversiegelt zu gestalten. Mit dem Bauseuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

Absatz 4 unverändert

Art. 5

~~Bruttogeschossflächen~~ Geschossflächen und Ausnützung

1. Im Bereich des Überbauungsplans darf eine maximale Bruttogeschossfläche von ca. 19'800 m² ~~(inkl. ca. 3'600 m² vom Sektor III)~~ beansprucht werden. ~~Dies entspricht bei einer anrechenbaren Landfläche der Sektoren I bis IV, ohne Waldfläche, von 70'737 m² einer Ausnützung von 0.28.~~
2. Im Baufeld B dürfen für einen Erweiterungsbau zusätzlich zum obenstehenden Nutzungsmass 300 m² oberirdische Geschossfläche (GfO) beansprucht werden.

Art. 7

Umgebungsgestaltung

Absatz 1-3 unverändert

4. Das Fusswegnetz zwischen den Bauten ~~und den Parkplätzen~~ in Sektor I kann überdacht werden.

Art. 10

Erschliessung

1. Alle im Überbauungsplan vorgesehenen Detailerschliessungsanlagen sind von der ~~Bauherrschaft~~ Grundeigentümerin auf eigene Kosten ~~(Art. 73 ff Bau-G)~~ zu erstellen und zu unterhalten.

^{1b} Die Detailerschliessung dient auch als Zufahrt zum Areal der UeO Nr. 20 „Chilchermatt Nord“.

Absatz 2-3 unverändert

4. Der Erhalt der durch das Areal (Parzelle Nr. 2710) verlaufenden öffentlichen Werkleitungen (Wasser- und Abwasserleitung) ist im Rahmen eines Infrastrukturvertrags zu sichern und öffentlich-rechtlich zu beurkunden. Die entsprechenden Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen. Der Infrastrukturvertrag ist bis zur Genehmigung der Überbauungsordnung abzuschliessen.
5. Eine allfällig notwendige Verlegung öffentlicher Werkleitungen ist durch die Grundeigentümerin zu tragen.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	26. Februar bis 27. März 2021
Vorprüfung vom	26. November 2025
Publikationen im Amtsblatt vom	
Publikationen im amtlichen Anzeiger vom	
Öffentliche Auflage vom	
Einspracheverhandlung am	
Erledigte Einsprachen	
Unerledigte Einsprachen	
Rechtsverwahrungen	
Beschlossen durch den Gemeinderat am	
Der Präsident:	
Der Sekretär:	
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am	
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	
Schwarzenburg, den	
Der Gemeindeschreiber:	
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am	